



**70**  
1952 - 2022

## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

9. – 20. Januar 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)  
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

**Dienstag, 10. Januar 2023**

**14.30 Uhr!**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-128/22 NORDIC INFO**

Reiseverbote während der Covid-19-Pandemie

Belgien verhängte im Sommer 2020 im Rahmen von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Covid-19-Virus ein Verbot nicht unbedingt notwendiger Reisen aus und nach Belgien, wobei ab dem 12. Juli 2020 eine farbliche Kennzeichnung verwendet wurde, die Länder nach ihrer epidemiologischen Lage in die Farben Rot, Orange oder Grün unterteilte.

Bei Grün war das Reisen ohne besondere Einschränkungen erlaubt. Orange bedeutete, dass vor Reisen in das betreffende Land gewarnt wurde und bei Rückkehr gebeten wurde, sich in Quarantäne zu begeben und sich zu testen, wozu jedoch keine Pflicht bestand. Bei Rot war das Reisen in dieses Land untersagt und mussten Reisende sich bei Rückkehr in Quarantäne begeben und sich einem Test unterziehen. Außerdem konnten Kontrollen durchgeführt und Sanktionen verhängt werden.

Der Reiseveranstalter NORDIC INFO organisiert u. a. Reisen nach Schweden, für das ab dem 12. Juli 2020 die Warnstufe Rot galt. NORDIC INFO stornierte daraufhin alle für die Sommersaison geplanten Reisen von Belgien nach Schweden, informierte die dort bereits anwesenden Reisenden und gewährte ihnen Beistand.

Am 15. Juli 2020 wurde der Farbcode für Schweden auf Orange umgestellt, wodurch das Reisen in dieses Land wieder möglich wurde.

NORDIC INFO wirft dem belgischen Staat vor, Fehler beim Erlass der fraglichen Regelung gemacht zu haben, und fordert vor einem belgischen Gericht Ersatz des Schadens, der durch die Einführung und Änderung der Farbcodes entstanden sei.

Das belgische Gericht hat den Gerichtshof ersucht, zu prüfen, ob die streitigen Maßnahmen mit der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38 und dem Schengener Grenzkodex vereinbar sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

### Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-702/20 DOBELES HES und C-17/21 GM

Staatliche Beihilfen – Garantierter erhöhter Verkaufspreis für Strom aus Wasserkraft

In Lettland hatten die Erzeuger von Strom aus Wasserkraft im hier streitigen Zeitraum von März 2006 bis September 2008 das Recht, ihre überschüssige Produktion zu einem erhöhten Preis an den zu 100 % in staatlichem Besitz befindlichen Stromversorger Latvenergo zu verkaufen. Der durchschnittliche Verkaufstarif für Strom, auf dessen Grundlage der erhöhte Preis berechnet wurde, wurde von der lettischen Regulierungsbehörde für den Strommarkt festgesetzt.

Im Laufe des Jahres 2010 entschied das lettische Verfassungsgericht, dass die Regulierungsbehörde den erhöhten Preis im fraglichen Zeitraum falsch berechnet habe. Zwei Wasserkraftbetreiber fordern von ihr deshalb Schadensersatz für die erlittenen Verluste.

Das lettische Oberste Gericht hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des EU-Beihilferechts ersucht.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 14. Juni 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass eine den öffentlichen Betreibern auferlegte Pflicht, Strom zu einem höheren Preis als dem Marktpreis von Erzeugern, die erneuerbare Energiequellen zur Stromerzeugung nutzen, abzunehmen

und dabei die Kosten über die den Endverbrauchern auferlegte Pflicht zur Zahlung eines verbrauchsabhängigen Preises zu decken, als eine aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe anzusehen sei. Eine Entscheidung, mit der ein nationales Gericht Schadensersatz zuspreche, könne eine „staatliche Beihilfe“ darstellen und sei als „neue Beihilfe“ einzustufen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen C-702/20**

**Weitere Informationen C-17/21**

---

**Donnerstag, 12. Januar 2023**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-396/21 FTI Touristik (Pauschalreise auf die Kanarischen Inseln)**

Minderung bzw. Erstattung des Reisepreises wegen Covid-19-Pandemie

Zwei Gran-Canaria-Reisende verlangen vor dem Landgericht München I eine Preisminderung von 70 % des Reisepreises, weil zwei Tage nach ihrer Ankunft auf Gran Canaria Mitte März 2020 wegen der Covid-19-Pandemie die Strände gesperrt wurden und eine Ausgangssperre in Kraft trat. In der Hotelanlage wurden Pools und Liegen gesperrt und das Animationsprogramm vollständig eingestellt. Außerdem wurden die Reisenden aufgefordert, das Zimmer nur zum Essen oder zur Abholung von Getränken zu verlassen. Die Vorinstanz, das Amtsgericht München, hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Schutz vor einem potentiell tödlichen Virus keinen Reisemangel darstelle. Zudem habe es zum Reisezeitpunkt auch in Deutschland einen „Lockdown“ gegeben, der mit ähnlichen Beschränkungen verbunden gewesen sei.

Das Landgericht München I ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Pauschalreiserichtlinie 2017/2302, wonach der Reisende Anspruch auf eine angemessene Preisminderung für jeden Zeitraum hat, in dem eine Vertragswidrigkeit vorlag, es sei denn, der Reiseveranstalter belegt, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist. Das Landgericht möchte wissen, ob Einschränkungen im Hinblick auf eine am Reiseziel herrschende Infektionskrankheit eine Vertragswidrigkeit in diesem Sinne auch dann darstellen, wenn aufgrund der weltweiten Verbreitung der Infektionskrankheit solche Einschränkungen sowohl am Wohnort des Reisenden als auch in anderen

Ländern vorgenommen wurden.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 15. September 2022 die Ansicht vertreten, dass unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände den Reiseveranstalter nicht von seiner Verpflichtung zur Gewährung einer Preisminderung befreien (siehe Pressemitteilung [Nr. 150/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-154/21 Österreichische Post (Informationen über die Empfänger personenbezogener Daten)

#### Auskunftsrecht bei Weitergabe personenbezogener Daten

Ein Bürger verlangt vor österreichischen Gerichten von der Österreichische Post AG Auskunft u.a. darüber, ob sie personenbezogene Daten über ihn an Dritte weitergegeben hat oder weitergeben wird, und falls ja, wer die konkreten Empfänger gewesen sind bzw. sein werden.

Die Österreichische Post teilte dem Betroffenen letztlich mit, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Adressverlag Daten von ihm zu Marketingzwecken verarbeitet und an Geschäftskunden weitergegeben habe, darunter werbetreibende Unternehmen im Versandhandel und stationären Handel, IT-Unternehmen, Adressverlage und Vereine wie Spendenorganisationen, NGOs oder Parteien. Konkrete Empfänger nannte sie jedoch nicht.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) ersucht den EuGH, das Auskunftsrecht betroffener Personen nach der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 zu präzisieren. Diese bestimmt u.a., dass die Person, deren Daten verarbeitet werden, das Recht hat, vom Verantwortlichen Auskunft über diese personenbezogenen Daten zu verlangen sowie über „die Empfänger *oder* Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt

werden“.

Der OGH möchte wissen, ob die betroffene Person Auskunft über die konkreten Empfänger der Offenlegungen ihrer personenbezogenen Daten verlangen kann oder ob sich der Verantwortliche darauf beschränken kann, lediglich Auskunft über die Kategorien der Empfänger dieser Offenlegungen zu erteilen.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass das Auskunftsrecht notwendigerweise auf die Angabe der konkreten Empfänger zu erstrecken sei. Es könne nur dann auf die Angabe von Kategorien von Empfängern beschränkt werden, wenn es aus tatsächlichen Gründen unmöglich sei, die konkreten Empfänger zu bestimmen, oder wenn der Verantwortliche nachweise, dass die Anträge der betroffenen Person offensichtlich unbegründet oder exzessiv sind.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-132/21 Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság

Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO) sieht mehrere Rechtsbehelfe für den Fall vor, dass jemand der Meinung ist, dass seine Rechte aus der DSGVO verletzt wurden. So kann der Betroffene (1a) bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde, (1b) einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den Beschluss dieser Behörde und (2) einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den Verantwortlichen einlegen.

Ein ungarisches Gericht ersucht den Gerichtshof um Klärung, wie sich diese unterschiedlichen Rechtsbehelfe zueinander verhalten. Dabei stelle sich insbesondere die Frage, wie sich widersprechende Entscheidungen verhindert werden können.

Das ungarische Gericht hat darüber zu entscheiden, ob die ungarische Datenschutzbehörde zu Recht den Antrag einer Aktionärin abgelehnt hat,

ihrer Aktiengesellschaft aufzugeben, ihr Tonaufzeichnungen von den Antworten zu übermitteln, die andere Hauptversammlungsteilnehmer auf ihre Fragen gegeben hatten. Während des laufenden Gerichtsverfahrens stellte ein Zivilgericht, das die Aktionärin parallel angerufen hatte, fest, dass durch das Nichtzurverfügungstellen der Tonaufzeichnungen ihr Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten verletzt worden sei. Die Datenschutzbehörde konnte sich an diesem Zivilverfahren nicht beteiligen.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 8. September 2022 die Ansicht vertreten, dass nach der DSGVO die fraglichen Rechtsbehelfe parallel eingelegt werden könnten, ohne dass der eine Vorrang vor dem anderen habe. Es sei Sache der Mitgliedstaaten, für das Zusammenspiel dieser Rechtsbehelfe die Mechanismen einzurichten, die erforderlich sind, um zu vermeiden, dass es in einem Mitgliedstaat einander sich widersprechende Entscheidungen über ein und dieselbe Verarbeitung personenbezogener Daten geben kann.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 12. Januar 2023**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-356/21 TP (Audiovisueller Editor beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen)**

Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung

Ein freier Mitarbeiter eines polnischen öffentlichen Fernsehsenders erbrachte für diesen sieben Jahre lang Redaktionsleistungen aufgrund kurzfristiger, unmittelbar aufeinander folgender Verträge. Im Dezember 2017 veröffentlichten er und sein Partner auf YouTube ein Weihnachtsmusikvideo, das für Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren warb. Kurz nach Veröffentlichung dieses Videos teilte der Fernsehsender ihm mit, dass sein laufender Vertrag beendet worden sei und kein neuer Vertrag geschlossen werde.

Der Betroffene nahm an, dass der Fernsehsender diese Entscheidung wegen seiner sexuellen Ausrichtung getroffen habe, und erhob bei einem polnischen Gericht Klage auf Schadensersatz. Das polnische Gericht hat den Gerichtshof im Wesentlichen gefragt, ob auf solch einen Fall die

Rahmenrichtlinie für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf anwendbar ist und folglich polnischen Rechtsvorschriften entgegensteht, die es gestatten, den Abschluss eines Vertrags mit einem Selbständigen wegen dessen sexueller Ausrichtung abzulehnen.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 8. September 2022 die Ansicht vertreten, dass der Abschluss eines Vertrags mit einem Selbständigen nicht wegen der sexuellen Ausrichtung abgelehnt werden dürfe. Die freie Wahl des Vertragspartners könne nicht geltend gemacht werden, um eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung zu rechtfertigen (siehe Pressemitteilung [Nr. 145/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-395/21 D.V. (Rechtsanwaltshonorar – Stundensatzprinzip)

Missbräuchliche Klauseln – Honorarvereinbarung

Eine Rechtsanwältin hat ihren Mandanten vor den litauischen Gerichten auf Zahlung des vereinbarten Honorars für die von ihr erbrachten Dienstleistungen verklagt. Die Beratungsverträge sehen einen Stundensatz von 100 Euro vor. Nachdem die ersten beiden Instanzen ihr nur die Hälfte des verlangten Honorars zusprachen, weil sie die Honorarvereinbarung für missbräuchlich hielten, wandte sich die Rechtsanwältin an das litauische Oberste Gericht.

Dieses ersucht den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln, insbesondere zu den Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit. Es ist der Ansicht, dass die streitigen Verträge nach dem Wegfall der streitigen Klauseln nicht weiter fortbestehen können.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 22. September 2022 die Ansicht vertreten, dass in einem Fall, in dem ein Vertrag über die Erbringung juristischer Dienstleistungen, den ein Verbraucher mit einem Gewerbetreibenden geschlossen habe, nach Aufhebung einer

missbräuchlichen Klausel in Bezug auf die Vergütung für die Erbringung juristischer Dienstleistungen nicht fortbestehen könne und diese Dienstleistungen erbracht worden seien, die Richtlinie dem nicht entgegenstehe, dass ein nationales Gericht eine Klage dieses Gewerbetreibenden auf Verurteilung des Verbrauchers zur Zahlung einer Vergütung für die Erbringung juristischer Dienstleistungen in vollem Umfang abweise, wenn der nationale Rechtsrahmen keinen Ausgleich für die auf der Grundlage eines Vertrags, der sich als nichtig erwiesen habe, erbrachten juristischen Dienstleistungen vorsehe.

Wenn die Nichtigerklärung des Vertrags über die Erbringung juristischer Dienstleistungen zu besonders nachteiligen Folgen für den Verbraucher führen würde, stehe die Richtlinie dem nicht entgegen, dass ein nationales Gericht die Unwirksamkeit dieses Vertrags verhindere und dem Gewerbetreibenden eine Vergütung für die bereits erbrachten juristischen Dienstleistungen in Höhe der Mindestkosten für diese Dienstleistungen (Mindestsätze), die in einer nationalen Regelung bestimmt werden, zuspreche.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-883/19 P HSBC Holdings u.a. / Kommission

Euro-Zinsderivate-Kartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass HSBC, Crédit Agricole und JPMorgan Chase an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten (Euro Interest Rate Derivatives, kurz EIRD) beteiligt gewesen seien. Gegen HSBC verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro, gegen Crédit agricole in Höhe von gut 114 Mio. Euro und gegen JPMorgan Chase in Höhe von gut 337 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

HSBC, Crédit Agricole, und JPMorgan Chase haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Die gegen HSBC verhängte Geldbuße hob das Gericht mit Urteil vom



24. September 2019 wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission als auch HSBC haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt. Die Kommission hat ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen ([C-806/19 P](#)).

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Mai 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen das Rechtsmittel der HSBC Gesellschaften zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

Hinweis: Mit Beschluss vom 28. Juni 2021 setzte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu fest auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)).

Über die von Crédit agricole erhobene Klage ([T-113/17](#)) hat das Gericht am 17. März 2022 verhandelt, über die Klage von JPMorgan Chase ([T-106/17](#)) am 18. März 2022. Urteilstermine gibt es in diesen Verfahren noch nicht.

---

**Donnerstag, 12. Januar 2023**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-42/21 P Lietuvos geležinkeliai / Kommission**

Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Schienengüterverkehr

Mit Urteil vom 18. November 2020 bestätigte das Gericht der EU den Beschluss der Kommission, mit dem diese festgestellt hatte, dass das staatliche Eisenbahnunternehmen Litauens, Lietuvos geležinkeliai, durch die Entfernung einer Gleisstrecke ins benachbarte Lettland seine beherrschende Stellung als Betreiberin der litauischen Eisenbahninfrastruktur missbraucht habe. Die gegen das Unternehmen verhängte Geldbuße setzte es jedoch von 27 873 000 auf 20 068 650 Euro herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 140/20](#)).

Das Unternehmen verfolgt sein Anliegen, eine vollständige Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses zu erreichen, im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof weiter.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 7. Juli 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 12. Januar 2023**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-57/21 RegioJet**

Beweismittel für Schadensersatzklage wegen Wettbewerbsverstoß

Das tschechische Unternehmen RegioJet verlangt vor den tschechischen Gerichten Schadensersatz von der Tschechischen Bahn, die ihre beherrschende Stellung im tschechischen Schienenverkehr missbraucht habe. Für Zwecke dieser Klage hat RegioJet die Offenlegung bestimmter Unterlagen beantragt, die sich im Besitz der tschechischen Bahn und des Verkehrsministeriums befinden.

Der tschechische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2014/104, die die mitgliedstaatlichen Vorschriften über die Offenlegung von angeforderten Beweismitteln für die Zwecke von Schadensersatzklagen harmonisiert. Die Fragen des Obersten Gerichtshofs betreffen insbesondere die Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind.

Generalwalt Szpunar hat seine Schlussanträge am 5. Mai 2022 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

**Terminverschiebung!**

Anders als ursprünglich angekündigt werden die

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der  
Rechtssache C-543/21 Verband Sozialer Wettbewerb  
(Pfandbehälter)**

zu Preisangaben bei Pfandprodukten

nicht heute, sondern zu einem späteren Zeitpunkt verlesen. Wir werden den neuen Termin rechtzeitig ankündigen.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 12. Januar 2023

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der  
Rechtssache C-510/21 Austrian Airlines (Erstversorgung an  
Bord eines Flugzeugs)**

Haftung wegen unzureichender Erstversorgung nach einem Unfall an Bord

Ein Fluggast wurde auf einem Austrian Airlines-Flug von Tel Aviv nach Wien mit heißem Kaffee verbrüht. Die Kanne war beim Manövrieren durch die Sitzreihen von einem Servierwagen gefallen. Der Betroffene verlangt von Austrian Schadenersatz für die schweren Verbrennungen, die er erlitten habe.

Austrian hält dem entgegen, dass der Anspruch verfristet sei, weil er nicht innerhalb der im Übereinkommen von Montreal vorgesehenen Ausschlussfrist von zwei Jahren geltend gemacht worden sei.

Der Betroffene macht jedoch geltend, dass er seinen Anspruch nicht nur auf den Unfall an Bord stütze, sondern auch auf die anschließende unzureichende Erstversorgung seiner Verletzungen. Die Haftung für diese Erstversorgung unterliege nicht dem Abkommen, sondern dem österreichischen Schadenersatzrecht, so dass der Anspruch nicht verjährt

sei.

Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof hat den EuGH hierzu um Auslegung des Übereinkommens von Montreal ersucht. Er möchte wissen, ob der eigentliche Unfall und die anschließende Erstversorgung als ein einheitliches Unfallgeschehen anzusehen sind, so dass ausschließlich das Abkommen anzuwenden ist und der Anspruch folglich verfristet wäre. Sollte das zu verneinen sein, möchte er ferner wissen, ob gleichwohl aus einem anderen Grund allein die 2-jährige Ausschlussfrist des Übereinkommens maßgeblich ist.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 12. Januar 2023**

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-83/22 Tuk Tuk Travel**

Erstattungsansprüche bei Rücktritt von Pauschalreise wegen Covid-19-Pandemie

Ein Kunde des Reisebüros Tuk Tuk Travel teilte diesem Mitte Februar 2020 mit, dass er angesichts der Ausbreitung des Covid-19-Virus in Asien von einer für die Zeit vom 8. bis 24. März 2020 gebuchten Pauschalreise nach Vietnam und Kambodscha zurücktrete. Vor einem spanischen Gericht verlangt er nur die Rückzahlung eines Teils der Anzahlung, die er geleistet hatte.

Das spanische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des Unionsrechts. Es weist darauf hin, dass Reisende nach der Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 das Recht hätten, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Der Reisende habe dann Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.

Weder die Richtlinie noch das spanische Recht sähen jedoch eine Verpflichtung des Reiseveranstalters vor, den Reisenden vor Vertragsabschluss auf diese kostenlose Rücktrittsmöglichkeit hinzuweisen. Daher habe der Betroffene von diesem Recht weder bei Rücktrittserklärung noch bei Klageerhebung gewusst.

Das spanische Gericht möchte daher wissen, ob die zur Verfügung gestellten Informationen unzureichend sind und das Gericht die volle Rückerstattung der Anzahlung zuerkennen kann, auch wenn es damit über den Klageantrag hinausgehen würde.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen



**Montag, 16. Januar 2023**

### **Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in der Rechtssache C-548/21 **Bezirkshauptmannschaft Landeck (Versuchter Zugriff auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten)****

Zugriff der Kriminalpolizei auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten

Die österreichische Kriminalpolizei nahm Ermittlungen gegen den Adressaten eines Paketes auf, das Cannabis enthielt. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung stellte sie ein Mobiltelefon sicher und nahm es mit, um die darauf gespeicherten Daten auszulesen, was ihr jedoch nicht gelang.

Der Betroffene beanstandete die Sicherstellung seines Mobiltelefons vor einem österreichischen Gericht. Erst im Laufe des Gerichtsverfahrens erfuhr er, dass die Polizei versucht hatte, auf seine Daten zuzugreifen.

Das österreichische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der EU-Datenschutzvorschriften sowie der EU Grundrechtecharta. Es möchte erstens wissen, ob nur die Bekämpfung schwerer Kriminalität den Zugriff auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten rechtfertigen kann. Zweitens möchte es wissen, ob ein solcher Zugriff nur mit richterlicher Genehmigung erfolgen darf. Und drittens möchte es wissen, ob man den Betroffenen über den Zugriff auf

die Daten informieren muss.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

### Weitere Informationen

---

Dienstag, 17. Januar 2023

**9.00 Uhr!**

## Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-632/20 P Spanien / Kommission

Beteiligung der Regulierungsbehörde des Kosovo am GEREK

Im Rahmen der Bestrebungen der EU, einen Binnenmarkt für elektronische Kommunikation zu schaffen, wurden das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (kurz: GEREK) und die Agentur zur Unterstützung des GEREK (kurz: GEREK-Büro) eingerichtet. Das GEREK soll als Forum für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden untereinander sowie zwischen diesen und der Kommission dienen und insbesondere Fachwissen einbringen.

Die sogenannte GEREK-Verordnung regelt unter anderem die Zusammenarbeit des GEREK mit den nationalen Regulierungsbehörden von Drittländern.

Darauf gestützt entschied die Kommission mit Beschluss vom 18. März 2019, dass sich die Regulierungsbehörde des Kosovo am Regulierungsrat und an Arbeitsgruppen des GEREK sowie am Verwaltungsrat des GEREK-Büros beteiligen kann.

Spanien wendet sich gegen diesen Beschluss und vertritt insbesondere die Auffassung, einer Beteiligung der Regulierungsbehörde des Kosovo stehe der Umstand entgegen, dass einige Mitgliedstaaten, darunter Spanien, das Kosovo nicht als souveränen Staat anerkannt hätten und auch die Union keine Stellungnahme in dieser Frage abgegeben hätte. Daneben bezweifelt Spanien die Kompetenz der Kommission, über diese Beteiligung einseitig zu entscheiden.

Nachdem seine Klage vor dem Gericht der EU ohne Erfolg blieb

(T-370/19), verfolgt Spanien sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 16. Juni 2022 vorab darauf hingewiesen, dass der Kommissionsbeschluss entgegen dem Vorbringen Spaniens das Kosovo nicht als Staat anerkenne. Im vorliegenden Verfahren müsse daher nicht entschieden werden, inwieweit Organe der Union eine solche Anerkennung aussprechen könnten. Im Ergebnis hat die Generalanwältin dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären. Über die Beteiligung der Regulierungsbehörde des Kosovo hätte nämlich nicht die Kommission entscheiden dürfen, vielmehr seien das GEREK und das GEREK-Büro dafür zuständig, nach Genehmigung durch die Kommission.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 17. Januar 2023

**11.00 Uhr!**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-807/21 Deutsche Wohnen**

Sanktionierung von Unternehmen bei Datenschutzverstößen

Das Kammergericht Berlin hat darüber zu entscheiden, ob dem Immobilienunternehmen Deutsche Wohnen Geldbußen auferlegt werden durften, weil es personenbezogene Daten von Mietern länger als nötig aufbewahrt hat, wie etwa Ausweiskopien und Gehaltsbescheinigungen.

Das Kammergericht ersucht den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung. Es möchte wissen, ob einem Unternehmen nur dann eine Geldbuße auferlegt werden darf, wenn ihm ein schuldhafter Verstoß eines leitenden Mitarbeiters zuzurechnen ist, oder ob es selbständig und womöglich verschuldensunabhängig für Datenschutzverstöße haftet.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

## Weitere Informationen

---

Mittwoch, 18. Januar 2023

### Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-765/21 Azienda Ospedale-Università di Padova

Impfpflicht für die Beschäftigten des Gesundheitswesens in Italien

Das Universitätsklinikum Padua teilte einer Mitarbeiterin Mitte September 2021 mit, dass sie mit sofortiger Wirkung ohne Vergütung beurlaubt sei, weil sie ihrer Impfpflicht nicht nachgekommen sei und ihr keine Aufgaben zugewiesen werden könnten, bei denen keine Ansteckungsgefahr bestehe. Die Beurlaubung bleibe in Kraft, bis sie sich impfen lasse, andernfalls bis zum Abschluss des nationalen Impfplans und damit in jedem Fall höchstens bis zum 31. Dezember 2021.

Die Klinikmitarbeiterin erhob dagegen Klage vor einem italienischen Gericht. Sie beantragt, wieder zum Dienst zugelassen zu werden, da sie kein sonstiges Erwerbseinkommen habe und die Beurlaubung sie daran hindere, im Gesundheitssektor anderweitig tätig zu sein, und zwar nicht nur im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, sondern auch in Ausübung eines freien Berufs.

Das italienische Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen nach der Vereinbarkeit der Pflicht, sich mit nur bedingt zugelassenen Impfstoffen impfen zu lassen, und den Folgen der Weigerung, sich impfen zu lassen, mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

## Weitere Informationen

---

Mittwoch, 18. Januar 2023



**9.00 Uhr!**

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-758/21 P Ryanair und Airport Marketing Services**

Staatliche Beihilfen – Flughafen Klagenfurt

Mit Beschluss vom 11. November 2016 stellte die Kommission u.a. fest, dass Ryanair bzw. ihren Tochtergesellschaften im Rahmen von Dienstleistungs- und Marketingvereinbarungen mit dem Betreiber des Flughafens Klagenfurt von 2002 und 2006 unzulässige staatliche Beihilfen gewährt worden seien, und zwar in Höhe von 1 827 267 Euro bzw. 141 326 Euro. Diese Beträge müsse Österreich von Ryanair und ihren Tochtergesellschaften zurückfordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/3663](#))

Ryanair u.a. (ebenso wie TUIfly, siehe dazu unten) haben diesen Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 29. September 2021 wies das Gericht die Klage ab ([T-448/18](#)).

Ryanair u.a. verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, vor dem heute die mündliche Verhandlung stattfindet.

Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 18. Januar 2023**

**11.00 Uhr!**

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-763/21 P TUIfly / Kommission**

Staatliche Beihilfen – Flughafen Klagenfurt

Mit dem vorgenannten Beschluss vom 11. November 2016 stellte die Kommission außerdem fest, dass die Vereinbarungen über Flughafen- und Marketingdienstleistungen, die 2003 und 2008 zwischen dem Betreiber

des Flughafens Klagenfurt und TUIfly bzw. deren Vorgängerin Hapag Lloyd Express geschlossen worden seien, staatliche Beihilfen beinhalteten, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar seien. Sie ordnete daher an, dass Österreich von TUIfly Beträge in Höhe von 9 566 988 Euro und 1 134 084 Euro zurückzufordern habe. TUIfly war 2007 aus der Verschmelzung von Hapag Lloyd Express und Hapag Lloyd Flug hervorgegangen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/3663](#)).

TUIfly hat (ebenso wie Ryanair u.a., siehe dazu oben) diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 29. September 2021 wies das Gericht die Klage ab ([T-447/18](#)).

TUIfly verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, vor dem heute die mündliche Verhandlung stattfindet.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 19. Januar 2023

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-680/20 Unilever Italia Mkt. Operations

Missbrauch marktbeherrschender Stellung bei abgepacktem Speiseeis

Unilever Italia Mkt. Operations, die unter anderem Speiseeis unter den Marken Algida und Carte d'Or vertreibt, beanstandet vor den italienischen Gerichten einen Bescheid der italienischen Wettbewerbsbehörde, mit dem ihr eine Geldbuße von über 60 Millionen Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung beim Vertrieb und der Vermarktung von abgepacktem Speiseeis an Wiederverkäufer auferlegt wurde.

Dem Bescheid liegt eine Beschwerde des Konkurrenten La Bomba zugrunde, wonach Unilever die Betreiber von Badeanstalten und Bars aufgefordert habe, zusammen mit ihren eigenen Produkten nicht auch Eis am Stiel der Marke La Bomba zu vertreiben, und ihnen dabei gedroht habe, die vereinbarten Rabatte nicht mehr zu gewähren oder die Verkaufsvereinbarungen zu kündigen, und außerdem Strafzahlungen zu verlangen.

Der italienische Staatsrat hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Präzisierung des unionsrechtlichen Verbots des Missbrauchs einer

marktbeherrschenden Stellung ersucht.

Zum einen geht es um die Kriterien für das Vorliegen einer einzigen wirtschaftlichen Einheit. Zum anderen geht es um die Frage, ob angenommen werden kann, dass Ausschließlichkeitsklauseln in Vertriebsverträgen von Natur aus geeignet sind, den Wettbewerb zu beschränken, ohne dass dies im Einzelfall anhand des Kriteriums des ebenso effizienten Wettbewerbers dargetan werden müsste.

Generalanwalt Rantos hat seine Schlussanträge am 14. Juli 2022 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 19. Januar 2023**

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-27/22 Volkswagen Group Italia und Volkswagen Aktiengesellschaft**

Geldbußen gegen VW in Italien und in Deutschland – Verbot der Doppelbestrafung?

Volkswagen und die Volkswagen Group Italia beanstanden vor den italienischen Gerichten einen Bescheid der italienischen Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde vom 4. August 2016, mit dem ihnen eine Geldbuße in Höhe von 5 Mio. Euro wegen Verstoßes gegen das italienische Verbrauchergesetzbuch auferlegt wurde. Zum einen habe VW in Italien Fahrzeuge in Verkehr gebracht, die mit Systemen ausgestattet waren, die dazu bestimmt waren, die Messung der Schadstoffemissionen für die Zwecke der Typgenehmigung zu verändern. Zum anderen habe VW Werbung verbreitet, in der trotz der Veränderung der Emissionswerte die Übereinstimmung dieser Fahrzeuge mit den umweltrechtlichen Vorschriften betont wurde.

VW beruft sich im italienischen Gerichtsverfahren unter Hinweis auf einen im Juni 2018 rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheid der Staatsanwaltschaft Braunschweig über 1 Mrd. Euro auf das Verbot der Doppelbestrafung. Diese Sanktion bezog sich u. a. auf das weltweite Inverkehrbringen (auch auf dem italienischen Markt) von Fahrzeugen, die mit Systemen ausgestattet waren, die die Messung der

Schadstoffemissionen für die Zwecke der Typgenehmigung verändern sollten, und auf die Verbreitung von Werbung, in der trotz der Veränderung der Emissionswerte hervorgehoben wurde, dass diese Fahrzeuge besonders umweltfreundlich seien.

Das erstinstanzliche Gericht war der Ansicht, dass die Geldbußen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen, und wies die Klage von VW ab.

Der von VW im Wege des Rechtsmittels angerufene italienische Staatsrat ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Präzisierung des unionrechtlichen Verbots der Doppelbestrafung.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

